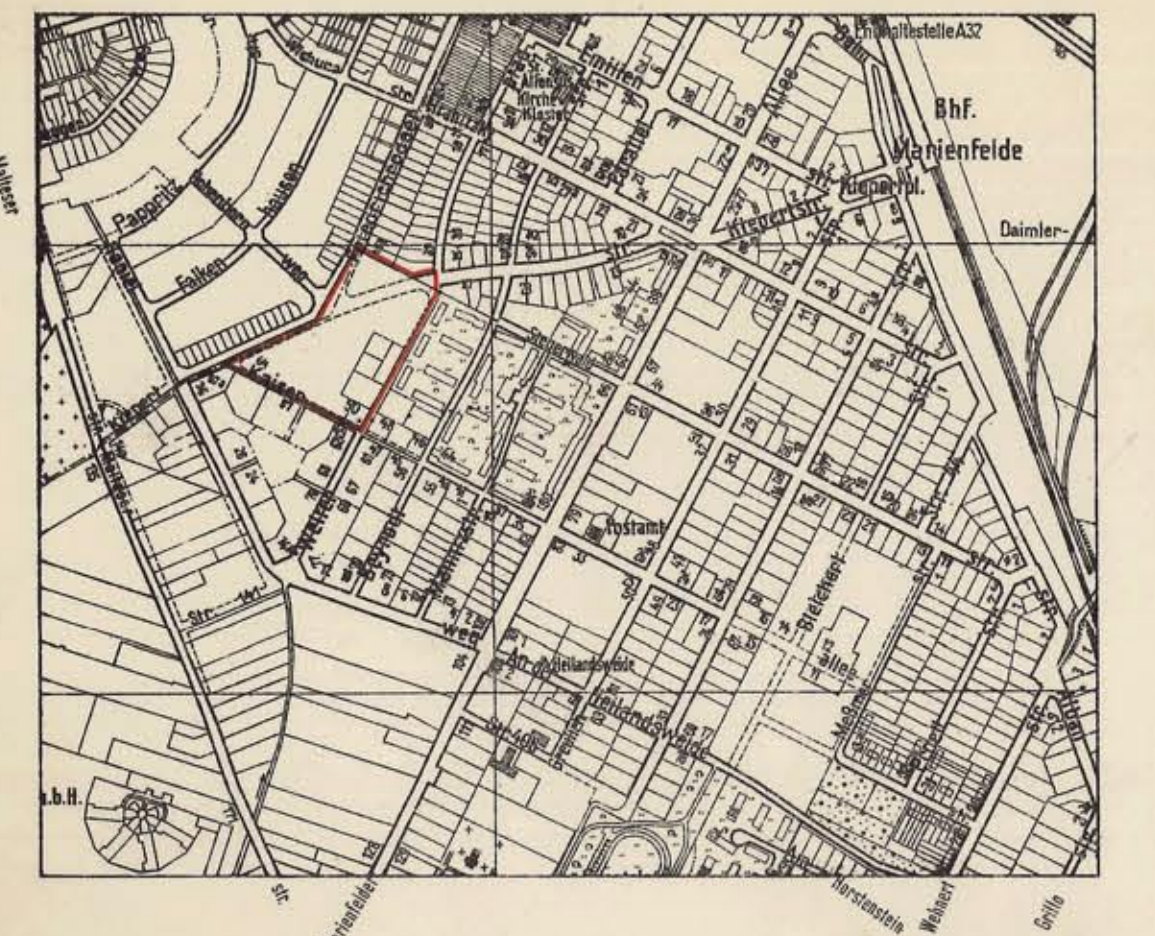


Übersichtskarte 1:10 000



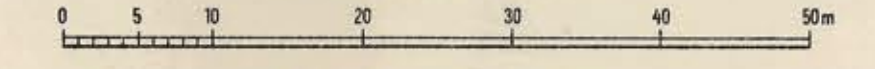
Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen; Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Abzeichnung Bebauungsplan XIII-69

für das Gelände
zwischen
**Friedrichrodaer Straße, Kiepertstraße,
Kaiserallee und Welterpfad**
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Marienfelde und im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1:500



A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

Festgesetzt	Zeichenerklärung	Geltungsbereichsgrenze
festgesetzt		Straßenfluchtlinie
aufzuheben		Baufuchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung	2. Maß der Nutzung	zulässig
		allg. Wohngebiet (WA)
		Garagen, eingeschossig
		Anzahl der Vollgeschosse
		Zulässige Flächenmäßige Ausweisung
		Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen

Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	privat
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Abkürzungen	Abwasser	Stellplatz

Grenzen usw.

vorhanden	Bezirksgrenze

Legende:
 Wohn- und Mischbauten
 Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
 öffentliche Gebäude
 Abwasser: R Regenwasser, S Schmutzwasser
 Stellplatz: St
 Bezirksgrenze
 Grundstücksgrenze
 Eigentumsgrenze
 Bordkante
 geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Vermessung Domeyer
 Amt für Stadtplanung Lischner

Berlin-Tempelhof, den 17. 12. 63
 Hoffmann
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. 3. 64 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. 8. bis 2. 9. 64 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 15. 9. 64
 Bezirksamt Tempelhof
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung
 Lischner
 Oberbaurath

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Vermessung Schlicht
 Amt für Stadtplanung Krings

Berlin-Steglitz, den 25. Mai 1964
 Hoefler
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10. 6. 64 erhalten und wurde in der Zeit vom 30. 3. 65 bis 30. 4. 65 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 25. 9. 64
 Bezirksamt Steglitz
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung
 Krings
 Oberbaurath

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

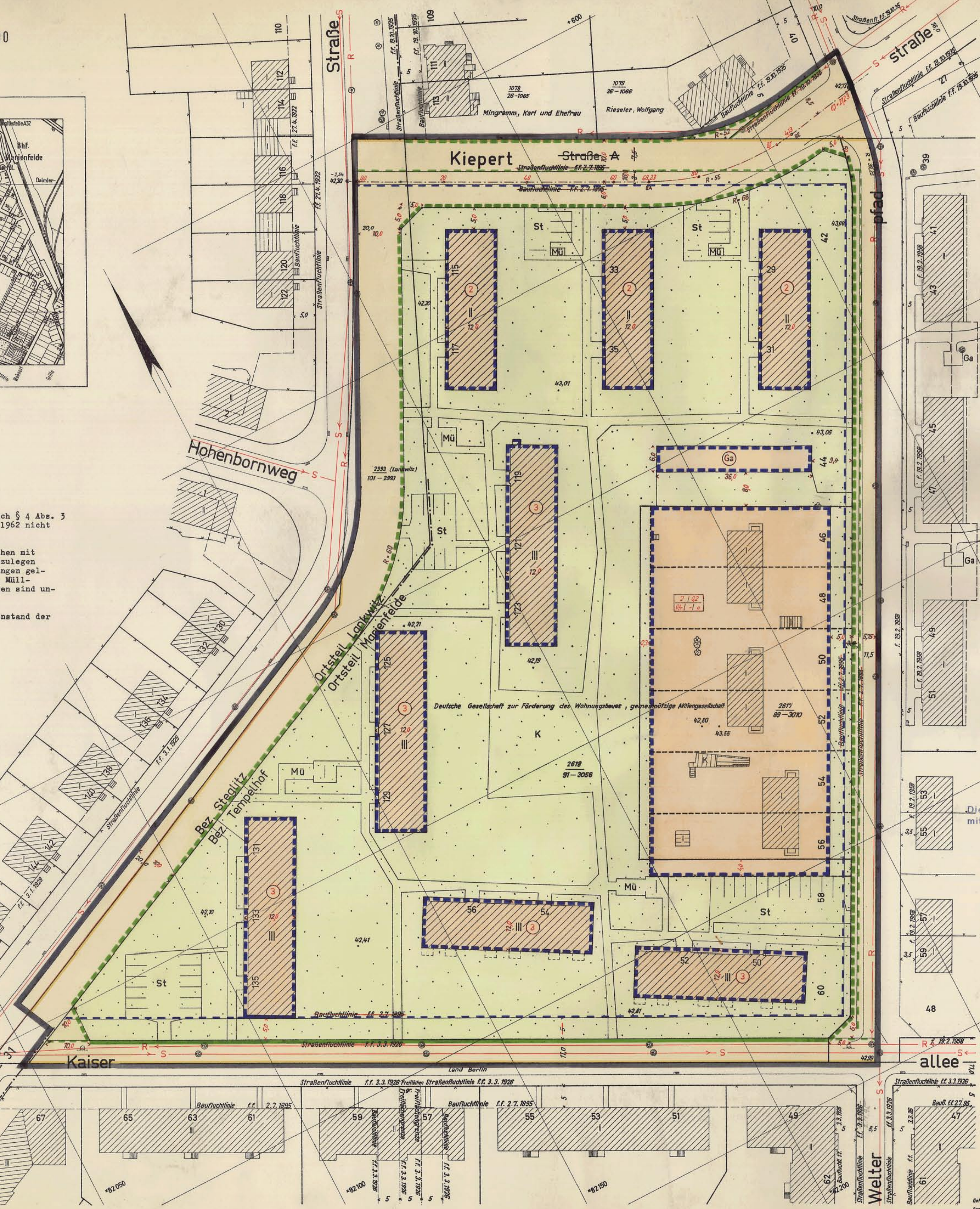
Berlin, den 25. Februar 1966
 Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
 Schwedler

Die Verordnung ist am 15. 3. 66 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 499 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

XIII-69

Friedrichrodaer
 Bebauungsplan
 f. 28. 5. 1958
 Baufluchtlinie f. 3. 3. 1928



Bebauungsplan XIII-12

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
 Berlin-Tempelhof, den 10. 6. 66
 Bezirksamt Tempelhof von Berlin
 Abt. Bau- u. Wohnungswesen
 Vermessungsamt
 I. A.
 (Signature)



Gedruckt bei Lehmann
Gardthoff Lipfert